Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 8 (1912)

Heft: 3

Artikel: Die Hausordnung der Kollegianer im Barfüsserkloster zu Bern im 16.

und 17. Jahrhundert

Autor: [s.n.]

Vorwort: Vorwort

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-180292

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Heft 3.

VIII. Jahrgang.

Oktober 1912

Erscheint 4mal jährlich, je 4-5 Bogen stark. Jahres-Abonnement: Fr. 4.80 (exklusive Porto). Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.75. Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Die Hausordnung der Kollegianer im Barfüßerkloster zu Bern im 16. und 17. Jahrhundert.

Von Prof. Dr. F. Haag.

Vorwort.

Die hier zum ersten mal gedruckten Hausgesetze der zwanzig Theologanten, welche vom Staat im alten Barfüsserkloster zu Bern unterhalten wurden, sind uns in zwei Handschriften überliefert, die wir mit A und B bezeichnen wollen. A ist die ältere, was schon daraus hervorgeht, dass Sätze, die in B bei der ersten Niederschrift geschrieben wurden, in A später nachgetragen, und Bestimmungen, die in A stehen, in B ganz weggelassen sind; B ist aus cod. A abgeschrieben, des öftern mit dessen Fehlern und Schreibnachlässigkeiten. A und B bringen in Alinea 1 des 20. Kapitels, das von den gemeinsamen Pflichten der

sechs Untersten der Alumnen handelt, ein Gesetz, welches den 1. Juli 1683 dekretiert wurde; A kann also nicht vor diesem Datum geschrieben worden sein¹). In A findet sich noch hinter den leges domesticae das Kollegiantenverzeichnis²) von 1673 bis 1796 mit der Angabe des Eintritts in das Alumnat; das Verzeichnis beginnt mit den Worten:

nomina eorum

qui inde ab exstructis hisce novis aedibus Collegii superioris consortii membra exstiterunt quive postmodum in illud successive promoti et recepti fuerunt.

Hernach ist als erster Kollegiant der Berner A. Walthard verzeichnet, eingetreten im März 1673, als 20. der Aarauer F. Wasmer, eingetreten im März 1682, und noch in demselben Jahr trat der 21. in das Konsortium ein. Darnach war der Umbau des Klosters, der im August 1679 beschlossen worden war³), im Sommer 1682 vollendet, und da die Worte nomina eorum von derselben Hand geschrieben sind, wie die Hausgesetze selber, dürfen wir wohl annehmen, es sei cod. A bald nach dem 1. Juli 1683 abgefasst worden, auf jeden Fall vor dem Frühjahr 1695, weil er noch von den Nachtpredigten handelt (XXVII, 18), die zu dieser Zeit abgeschafft wurden.

Nach ihren Hausgesetzen bildeten die Zwanzig im Kloster einen kleinen Freistaat, der sich selber regierte, in seinem Senat sich selber die Gesetze gab, sein Haus durch seine Beamten,

¹) Darnach ist meine Annahme im Berner Taschenbuch 1911, S. 247, das Jahr 1687 gebe für die Abfassung von A den t. a quo, zu berichtigen.

²) Das Alumnat im Barfüsserkloster, das im Volksmund bis zum Jahr 1903, da das neue Hochschulgebäude auf der Grossen Schanze bezogen wurde, einfach das "Kloster" hiess, wurde das Collegium majus oder superius genannt, im Gegensatz zum Collegium minus oder dem Pädagogium, einem zweiten Alumnat für 16 Studierende in der an das Barfüsserkloster angebauten "Untern Schul", d. h. der auf die theologische Lehranstalt vorbereitenden Lateinschule. Die Vorlesungen der theologischen Lehranstalt, sowie der aus ihr hervorgegangenen Akademie und Hochschule wurden bis zum genannten Datum ebenfalls im Barfüsserkloster gehalten.

³) Ausser diesem Beschluss erfahren wir aus keiner Quelle irgend etwas über den Klosterumbau; wahrscheinlich wurde er so vollzogen, dass weder für die Vorlesungen, noch für Wohnung und Beköstigung der Alumnen während desselben eine andere Behausung bezogen werden musste.

deren Vorbilder ihnen die römische Republik darbot, selber leitete, alle Gesetzesübertretungen selber bestrafte und vor sein hohes Tribunal auch die Externen, die sich in Kirche und Schule verfehlt hatten, zu laden und sie abzuurteilen hatte: die Selbstverwaltung der Schüler, zu der die moderne Pädagogik mit Recht wieder greift als zum vorzüglichsten Mittel der Charakterbildung, kannte das alte Bern schon im Reformationsjahrhundert, wenn auch in andern Formen. Und diese altbernische Klosterrepublik verdient die Beachtung des Schulhistorikers und doch wohl auch weiterer Kreise um so mehr, als sie, so viel ich weiss, ganz und gar bodenständig ist. In der grossen Zahl der evangelischen Schulordnungen Deutschlands, wie sie uns durch Vormbaum¹) bekannt geworden sind, findet sich nichts ähnliches, auch nicht in den Ordnungen der Alumnate von Strassburg, des Collegium praedicatorum und des Wilhelmitanums²), an die man in erster Linie zu denken hat, noch von Heidelberg; ebenso haben die Alumnate in Basel und Zürich, wie sie in der Reformationszeit eingerichtet worden sind, ganz andere Gesetze, als das von Bern, wie an anderer Stelle ausführlich gezeigt werden soll.

In meinem Aufsatz über die sonderbaren Satzungen der Kollegianer im Barfüsserkloster zu Bern im Neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1911, S. 245—285, habe ich nach den hier veröffentlichten leges domesticae ein detailliertes Bild vom Leben der bernischen Klosteralumnen zu Ende des 17. Jahrhunderts zu geben versucht und insbesondere die Pflichten und Arbeiten der einzelnen Beamten der Studentenrepublik auseinandergesetzt, dabei aber bereits bemerkt³), dass die besprochenen Satzungen nicht mehr dieselben sein können, wie sie zur Zeit der Abfassung der ersten grossen Schulordnung (1616) und schon vorher im Reformationsjahrhundert gelautet haben müssen. Das lehrt uns neben manchen vereinzelten Aussagen verschiedener Quellen namentlich das erhaltene Protokoll der Sitzungen des Studentensenats von 1608 bis 1619, aus welchem ich

¹⁾ R. Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, 1. Band 1860.

²) Fournier-Engel, Gymnase, Académie, Université de Strassbourg, 1894, No 1972 und 1981. — Erichson, Das Collegium Wilhelmitanum, 1894.

³⁾ S. 247 und 248.

im genannten Aufsatz nur weniges mitgeteilt habe. Es soll deshalb hier im Anschluss an die leges domesticae über alles, was wir aus diesem Protokoll eruieren können, genaue Rechenschaft gegeben werden, insbesondere über das, was von den spätern Gebräuchen abweicht. Dabei wird sich freilich zeigen, dass noch dies und jenes, was von den Schreibern im Kloster als selbstverständlich vorausgesetzt wird, für uns noch dunkel bleibt, aber es ist gescheidter, die Schwierigkeiten aufzudecken, als vornehm über sie hinwegzugehen und sich den Anschein zu geben, als ob einem alles klar sei.

Verzeichnis der Abkürzungen:

- H. F. Haag, Die hohen Schulen zu Bern 1528—1834. Festschrift zur Einweihung der neuen Hochschule 1903.
- B. T. Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1911.
- P. L. D. Projekt eines neuen Verfassungs- und Gesetzbuches für das Obere Kollegium in Bern, abgefasst von einer Kommission der Alumnen im Jahr 1773. Handschriftlich im Berner Staatsarchiv in 2 Exemplaren.
- A. S. S. Das Protokollbuch des Studentensenats von 1609—1619, ebenfalls im Berner Staatsarchiv.
- O. B. Ordnungsbuch des Bernischen Schulrats. Ebendaselbst.